

Getränken. Der Kindbetterin war fortan nur erlaubt, den eingeladenen Frauen selbst gebackene Eisenkuchen oder statt deren Fladen und Klöben, inländisches Obst und Gewächs, sowie einen Trunk Broihans zu reichen.

Im Jahre 1663 wurden in engeren Kreisen wieder eigentliche Gastmahle verstattet, bei denen unter schnöder Nichtachtung des alten Rechts der Geschlechter nur den Grauduirten der Vorzug gegönnt war, ihre Gäste mit einem Trunke Weins zu bewirthen.

Früh schon erheischten die Verehrungen der Pathen eine Beschränkung. „De Vadder“ mag — heißt es in der kurz vor Einführung der Reformation erlassenen Stadtkündigung — des Kindes Mutter 1 Gulden, dem Kinde 3 Hannoverische Schillinge, dem Gesinde und dem Koch jedem 1 Mattier, der „Bademomen“ aber nach Gefallen geben. Wer „Barmel-vadder“ wurde, sollte dem Kinde nicht über 12 Schillinge geben.

Im 17. Jahrhundert wurden die überhandnehmenden Gevattern-Geschenke nach dem Stande des Vaters des Täuflings bestimmt, die Reichung des Pathen-Zeuges (Kleider und Leinengeräthe) aber durchgehends verboten. Es sollten dem Kinde und dessen Mutter im ersten Stande nicht mehr als 4 „ß, im 5. Stande nicht mehr als 1 „ß und an Pathenzeuge (Kleider und Leinengeräthe) sonst nichts mehr gegeben werden; auch wurde den Gevattern verboten, wegen ihrer Gaben sich fernerhin zu vergleichen. Nach seinem guten Willen und Vermögen sollte jeder Gevatter absonderlich das Pathengeld in Papier wickeln und verdeckt präsentiren.

(Nach einer im Jahre 1659 von Herzog Georg Wilhelm für die Hofbediente gegebenen Verordnung sollte dagegen das Pathengeld unversiegelt, offen und im Beisein der Bademutter, damit diese es sehen und auf Erfordern von dem quanto Antwort geben könne, der Mutter gereicht oder auf die Wiege gelegt werden.)

Die Kinder bei den Taufen mit goldenen oder silbernen Tressen zu zieren, war nur noch den Vornehmsten des ersten Standes erlaubt.